

Eine Universität für Europa

Der Euratom-Vertrag und die Verhandlungen zur *Europäischen Universität* im Sommer 1958

Einführung

„Ich schlage die Einrichtung europäischer Universitäten vor, die ein Netzwerk von Universitäten aus mehreren Ländern Europas bilden und die einen Studienverlauf schaffen, in dem jeder Studierende im Ausland studiert und Seminare in mindestens zwei Sprachen belegt. Europäische Universitäten, die auch Orte pädagogischer Neuerung und exzellenter Forschung sind. Wir müssen uns das Ziel stecken, bis 2024 mindestens zwanzig dieser Universitäten zu errichten.“¹

Dieses ehrgeizige Ziel formulierte der französische Staatspräsident Emmanuel Macron nur wenige Monate nach seinem Amtsantritt im Jahr 2017 während seiner Rede an der Pariser Sorbonne. Mit seiner „Initiative für Europa“ setzte er sich für eine neue Ausrichtung auf Europa ein. Es sei bisher „zu schwach, zu langsam, zu ineffizient“². Seine Themen waren unter anderem ein eigenes Budget für die Eurozone sowie eine gemeinsame Asyl- und Verteidigungspolitik. Doch er fand auch Platz für die Universitäten. Er beschwor dabei den Geist der Sorbonne als eine Idee, die seit Jahrhunderten Bestand habe und verwies so auf die lange Tradition europäischer Universitäten. Auch Europa sei eine Idee. Aber Ideen seien „zerbrechlich“³, sie müssten mit Leben gefüllt werden, um zu bestehen.

Nicht erst seit der Sorbonne-Rede von Macron beschäftigt die Europäer:innen die Frage, welchen Umfang die europäische Zusammenarbeit haben, welche Bereiche sie umfassen und zu welchem Ziel sie führen soll. Sie begleitet das europäische Projekt seit den Anfängen. Auch die Idee einer „Europäischen Universität“ ist nicht neu. Im Vorfeld der Konferenz von Messina im Sommer 1955 legte die deutsche Bundesregierung ein Memorandum über die Fortführung der europäischen Integration vor. Hierin heißt es unter anderem:

„Die Bundesregierung gibt dem Wunsche Ausdruck, gegenüber der Jugend durch die Gründung einer Europäischen Universität, welche von den sechs Mitgliedsstaaten der Montangemeinschaft geschaffen werden sollte, sichtbar den Willen zur Europäischen Einigung zu bekunden.“⁴

¹ Emmanuel Macron. *Rede von Staatspräsident Macron an der Sorbonne. Initiative für Europa*, <https://de.ambafrance.org/Initiative-fur-Europa-Die-Rede-von-Staatsprasident-Macron-im-Wortlaut>, Stand: 24.02.2021.

² Ebd., S. 3.

³ Ebd., S. 1.

⁴ Historisches Archiv der Europäischen Union (HAEU): »Memorandum der Bundesregierung über die Fortführung der Integration«, 27. Mai 1955 Online abrufbar über https://www.cvce.eu/de/obj/memorandum_der_bundesregierung_uber_die_fortfuhrung_der_integration_27_mai_1955-de-858715df-e2c0-42b6-895f-d2ea143a72e1.html, Stand: 04.03.2021.

Die Geschichte der Europäischen Einigung insgesamt ist geprägt von einem Spannungsverhältnis europapolitischer Ziele und nationaler Beharrungskräfte, sowie institutioneller Eigenlogiken. Die Untersuchung des in Messina angestoßenen Projekts erscheint deshalb besonders vielversprechend, weil es ermöglicht, die Ziele und Ideen der beteiligten Akteure an einem konkreten Gegenstand zu betrachten. Die praktischen Schwierigkeiten der Europäischen Einigung insgesamt werden hier im Kleinen deutlich.

Die Konferenz von Messina markierte die Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Integration, nachdem die Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) am französischen Parlament gescheitert und die Integration dadurch ins Stocken geraten war. Die Konferenz war das erste Treffen der Außenminister der sechs Staaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), nämlich Deutschland, Italien, Frankreich und die Beneluxländer. Für Deutschland nahm Walter Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, an den Verhandlungen teil.⁵ Hallstein war es auch, der das Projekt einer Europäischen Universität während der Konferenz auf die Agenda brachte.⁶ Er legte damit den Grundstein für die spätere Aufnahme des Projekts in die Römischen Verträge, die die Europäische Gemeinschaft begründeten. Dieses frühe Eintreten für das Projekt einer Europauniversität zeigt, welche große Bedeutung er einer solchen Institution beimaß. In einer Rede im Hamburger Europa-Kolleg formulierte er dies später so:

„Wir versprechen uns eine große Wirkung von einer Integration, die über die technische Integration unserer Verträge hinausgeht und die man eine Integration der Geister und der Herzen und der Menschen nennen kann.“⁷

Das Zitat macht deutlich, dass Hallstein die Europäische Universität für einen entscheidenden Motor der Integration hielt. Hallstein, der ursprünglich einen akademischen Werdegang verfolgt hatte – als Professor für Rechtswissenschaften war er in Rostock und Frankfurt tätig und war dann von 1946 bis 1948 der erste gewählte Nachkriegsrektor der wiedereröffneten Frankfurter Universität –, kam 1950 recht unvermittelt in eine europapolitische Schlüsselposition. Als Konrad Adenauer jemanden für die Leitung der Verhandlungen zum Schuman-Plan suchte, wurde ihm Hallstein empfohlen. Nur wenige Tage nach dem Treffen mit Adenauer reiste Hallstein als Leiter der deutschen Schuman-Plan-Delegation nach Paris.

⁵ Außenminister war zu diesem Zeitpunkt Konrad Adenauer. Hallstein war als Staatssekretär der höchste Beamte des Außenministeriums und nahm stellvertretend für Adenauer teil und wurde von diesem mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet. Vgl. auch Anne Corbett. *Universities and the Europe of knowledge. Ideas, institutions and policy entrepreneurship in European Union higher education policy, 1955-2005*, Basingstoke England, New York 2005, S. 25.

⁶ Vgl. ebd., S. 26.

⁷ Walter Hallstein, »Die Europäische Universität, Stiftung Europa-Kolleg, Hamburg, 18. Juli 1958«, in: Thomas Oppermann (Hrsg.), *Europäische Reden*, Stuttgart 1979, S. 60–69, hier: S. 69.

Noch im selben Jahr machte Adenauer ihn außerdem zum Staatssekretär im Bundeskanzleramt und übertrug ihm die Leitung der „Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten“. 1951 wurde er Staatssekretär im neu gegründeten Auswärtigen Amt.⁸

Ziel meines Dissertationsprojektes ist es, die Pläne und Verhandlungen über eine Europäische Universität als Ausdruck verschiedener europapolitischer Zielvorstellungen der Beteiligten und als Aufeinandertreffen verschiedener Universitätssysteme und -traditionen zu untersuchen. Im folgenden Text sollen die Verhandlungen beispielhaft anhand des Protokolls einer konkreten Sitzung vorgestellt werden. Auf Wunsch der deutschen Delegation, fand sich die Frage der Europäischen Universität auf der Tagesordnung der Tagung der Räte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 20. Mai 1958.

Die Tagung der Räte

Die Wiederaufnahme der Integrationsbemühungen nach der Konferenz von Messina mündeten schließlich in die Römischen Verträge, die im März 1957 unterzeichnet wurden und am 1. Januar 1958 in Kraft traten. Durch sie wurden die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) begründet. Zusammen mit der EGKS bildeten sie nun die Europäischen Gemeinschaften. Die Parlamentarische Versammlung und der Gerichtshof der EGKS waren fortan für alle drei Organe zuständig (heute: Europäisches Parlament und Europäischer Gerichtshof). Hinzu kam der gemeinsame Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss.

EWG und Euratom bestanden jeweils aus einem Rat und einer Kommission. Die Mitglieder der Kommissionen waren nicht weisungsgebunden und von den Mitgliedsstaaten insofern unabhängig, dass sie nicht das Interesse der Mitgliedsstaaten, sondern das Interesse der Gemeinschaft vertraten. Ihre Aufgabe bestand darin, die Einhaltung der Verträge zu kontrollieren und die Entschließungen der Räte umzusetzen. Darüber hinaus hatte die

⁸ Bezogen auf die Frage, welche Relevanz Hallstein für die europäischen Einigung zukommt, lässt sich durchaus eine gewisse Ambivalenz feststellen: Während die Londoner *Times* ihn in ihrem Nachruf einst als „Mister Europe“ bezeichnete und Helmut Kohl ihn einen „Baumeister der Europäischen Gemeinschaft“ nannte, galt er Wilfried Loth als „vergessener Europäer“. In jüngerer Zeit ist Walter Hallstein immerhin wieder etwas mehr Beachtung in Form von Publikationen zugekommen. Siehe dazu auch Wilfried Loth / William Wallace / Wolfgang Wessels (Hrsg.). *Walter Hallstein. Der vergessene Europäer?*, Bonn 1995.; Ingrid Piela. *Walter Hallstein (1901-1982). Leben und Wirken eines Juristen und Europäers der ersten Stunde*, Hagen 2010.; Ingrid Piela. *Walter Hallstein - Jurist und gestaltender Europapolitiker der ersten Stunde. Politische und institutionelle Visionen des ersten Präsidenten der EWG-Kommission (1958 - 1967)*, Berlin 2012.; Ingrid Piela, »Jurist im Porträt, Walter Hallstein (1901–1982): Jurist und spiritus rector der Europäischen Einigung«, *Recht und Politik*, 49, 2013, S. 117–120.; Matthias Schönwald. *Walter Hallstein. Ein Wegbereiter Europas*, Stuttgart 2018.

Kommission das Initiativrecht, d.h. sie richtete Vorschläge an den Rat. Die Räte hingegen vertraten die Mitgliedsstaaten und bestanden jeweils aus einem Vertreter pro Mitgliedsstaat, zu Beginn also aus je sechs Vertretern. Der Rat hatte die Entscheidungsbefugnis, er stimmte über die Vorschläge der Kommission ab und traf dadurch bindende Entscheidungen für die nationalen Regierungen.⁹

Die beiden Räte von EWG und Euratom tagten im Mai 1958 also gemeinsam, das Projekt der Europäischen Universität wurde als ein „erster Gedankenaustausch“ bei einer Sitzung im engeren Rahmen behandelt. Das Protokoll der Sitzung befindet sich im Hallstein-Nachlass im Bundesarchiv in Koblenz.¹⁰

Louis Armand, Präsident der Euratom-Kommission, bezog zuerst zum Thema Stellung. Er wies auf ein Auslegungsproblem hin, das sich aus dem Wortlaut des Euratom-Vertrages hinsichtlich der Universität ergebe. Der Vertragstext mache nicht ausreichend deutlich, ob es sich um eine Einrichtung im Rahmen der Kernforschung handeln sollte oder um eine Universität, die über dieses Gebiet hinausgehen und eher allgemeinen Charakter haben sollte. Armand zeigte ein Kompetenzproblem auf: Durfte die Euratom-Kommission überhaupt etwas vorschlagen, das mehr als das Gebiet der Kernenergie umfasste?¹¹

Um zu verstehen, worum es Armand bei diesem Einwand ging, ist es nötig einen Blick auf den vertraglichen Rahmen des Universitätsprojektes zu werfen. Das von Hallstein in Messina angestoßene Projekt hatte in den Verhandlungen zu den römischen Verträgen letztlich seinen Platz im Euratom-Vertrag gefunden. Hallstein rechtfertigte dies später so:

„Von da an läuft durch die Beratungen [...], die besonders von der deutschen Delegation sehr stark geförderte Bemühung, das für den Gedanken der Europäischen Universität zu schaffen, was die Journalisten einen »Aufhänger« nennen, also irgendwo den Nagel einzuschlagen, an dem man sich festhalten konnte, wenn man im weiteren Verlauf der europäischen Entwicklung diesem Wunsch Gestalt geben wollte.“¹²

Das Projekt wurde schließlich in Artikel 9, Absatz 2 des Euratom-Vertrages festgeschrieben, während sich Artikel 8 mit der Errichtung einer Kernforschungsstelle befasste. Der genaue Wortlaut im Vertrag ist der folgende:

⁹ Mit dem EG-Fusionsvertrag von 1967 wurden die Organe der drei Gemeinschaften zusammengelegt.

¹⁰ Bundesarchiv Koblenz (BA), Hallstein Nachlass (N 1266), Band 213: »Entwurf eines Protokolls über die Tagung im engeren Rahmen der Räte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft am 20. Mai 1958 in Brüssel«, 27.05.1958.

¹¹ Ebd., S. 3.

¹² Hallstein, Die Europäische Universität, S. 62.

Artikel 8

- (1) Die Kommission errichtet nach Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Technik eine Gemeinsame Kernforschungsstelle. [...]

Artikel 9

- (1) Die Kommission kann, nachdem sie die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses eingeholt hat, im Rahmen der Gemeinsamen Kernforschungsstelle Schulen für die Ausbildung von Fachkräften gründen, insbesondere auf den Gebieten der Erzschürfung, der Herstellung von Kernstoffen von hohem Reinheitsgrad, der Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe, der Bautechnik für Atomanlagen, des Gesundheitsschutzes und der Herstellung und Verwendung von radioaktiven Elementen.

Die Kommission legt die Einzelheiten für die Durchführung der Ausbildung fest.

- (2) Es wird eine Anstalt im Range einer Universität gegründet; die Einzelheiten ihrer Einrichtung werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festgelegt.¹³

Der Wortlaut des Vertragstextes erlaubt einen gewissen Interpretationsspielraum. Nicht klar ersichtlich ist, ob es einen Zusammenhang zwischen der Kernforschungsstelle und der „Anstalt im Range einer Universität“ geben sollte. In Artikel 9, Absatz 1 geht es um die Gründung von Ausbildungsstellen für Fachkräfte, und zwar explizit „im Rahmen der Gemeinsamen Kernforschungsstelle“. Diese Formulierung fehlt in Absatz 2. Gleichzeitig legt die Nebeneinanderstellung der Absätze 1 und 2 unter einem gemeinsamen Artikel ein ähnliches Motiv nahe, immerhin wurde das Universitätsprojekt nicht in einen eigenen Artikel gefasst. Darüber hinaus wird auch generell nicht spezifiziert, ob es sich um eine allgemeine Einrichtung oder um eine Anstalt im Bereich der Kernforschung handeln sollte. Für Letzteres spricht, dass es sich eben um einen Artikel im Euratom-Vertrag, also einer mit Kernforschung befassten Institution handelte.

Armand, als Vertreter der Euratom-Kommission, stellte nun also in der Sitzung die Frage, „ob die gemäss Artikel 9 Absatz 2 des Euratom-Vertrages zu gründende Anstalt allein für Kernfragen gedacht wäre oder ob sie im Gegenteil einen mehr allgemeinen Charakter haben sollte.“¹⁴

Schon im Vorfeld der Tagung der Räte war diese Frage aufgetaucht. Erste Bemühungen um das Projekt kamen von bundesdeutscher Seite. Schon im Februar und März hatte das Auswärtige Amt in internen Sitzungen über die Frage beraten, welche Gestalt die im Euratom-Vertrag erwähnte „Anstalt“ haben sollte. An diesen Sitzungen nahmen auch

¹³ Euratom-Vertrag, online abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:11957A/TXT&from=DE>, Stand 04.03.2021.

¹⁴ Protokoll Tagung der Räte, 20. Mai 1958, S. 3.

Universitätsvertreter teil, die besonders darauf beharrten, dass die geplante Einrichtung, sofern sie wirklich als „Universität“ bezeichnet werden sollte, keinesfalls weisungsgebundene Forschung betreiben dürfte und in jedem Fall über die nötige Autonomie verfügen müsste.¹⁵ Das Auswärtige Amt erarbeitete schließlich ein Memorandum, in diesem heißt es:

„Aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen ist bekannt, daß es sich dabei um zwei voneinander getrennte Einrichtungen handeln soll, von denen die eine, die gemeinsame Kernforschungsstelle, weisungsgebundene Auftragsforschung betreiben soll, während die andere, die Anstalt im Range einer Universität, ein völlig autonomes Forschungs- und Lehrinstitut sein soll.“¹⁶

Auch Walter Hallstein, der seit Beginn des Jahres der erste Präsident der EWG-Kommission war, war vor der Tagung der Räte nicht untätig geblieben. Er hatte selbst die Initiative ergriffen und die Ständigen Vertreter der sechs Mitgliedsstaaten zu einem Treffen eingeladen. Auf Grundlage des deutschen Memorandums diskutierten die Vertreter in dieser Sitzung über die Gestalt der geplanten Einrichtung. Die Argumentation von bundesdeutscher Seite¹⁷ ging dahin, dass es auf jeden Fall möglich sei, sich auf den entsprechenden Artikel im Vertrag zu stützen, um nicht nur die naturwissenschaftliche und technische Lehre im nuklearen Bereich zu ermöglichen, sondern auch andere Disziplinen einzurichten, die die Atomentwicklung der sechs Länder betreffen (etwa Recht, Wirtschaft, Medizin, etc.). Doch mehrere der eingeladenen Vertreter äußerten die Ansicht, dass diese Auslegung des Vertragstextes zu weit gefasst sei und zu Schwierigkeiten führen werde.¹⁸ Am Ende konnte man sich nur auf folgendes einigen:

„A la suite de la discussion, il semble que l'opinion générale puisse être décrite comme suit: si l'article 9 du Traité Euratom ne constitue pas un fondement juridique suffisant et opportun, il doit cependant être considéré comme l'occasion favorable de lancer le projet d'Université; il importe pour le reste de dire ouvertement que l'Université que l'en envisage de créer n'est pas limitée strictement au domaine nucléaire (même compris largement: droit atomique, économie énergétique, etc...), mais s'étendrait à des disciplines dont l'enseignement sur le plan européen paraît sounaitable, sinon nécessaire.“¹⁹

Obwohl die Anwesenden also insgesamt zu dem Schluss kamen, dass Artikel 9 des Euratom-Vertrags keine ausreichende Rechtsgrundlage darstellte, einigte man sich dennoch darauf, die Gelegenheit zu nutzen, um das Universitätsprojekt in Angriff zu nehmen. In der Folge wollte

¹⁵ BA-N 1266, 213: »Niederschrift über die Besprechung der kleinen Arbeitsgruppe am 18. März 1958«, 20. März 1958.

¹⁶ BA-N 1266, 213: »Memorandum über die Gründung einer Hochschule für fortgeschrittene Studien nach Art. 9 Abs. 2 des Euratom-Vertrages«, Mai 1958, hier: S. 1.

¹⁷ Für das Auswärtige Amt sprachen Herbert Müller-Roschach und Heinz Trützschler von Falkenstein, die beide an der Erstellung des Memorandums beteiligt waren.

¹⁸ So erklärte auch Eric de Carbonnel, der französische Botschafter, in der Diskussion, dass man in Frankreich die beiden in Artikel 8 und 9 genannten Einrichtungen als verbunden betrachte. Vgl. BA-N 1266, 213: »Aide-Memoire sur les conversations afficieuses intervenues le 8 mai entre le Président HALLSTEIN et les Représentants permanents aus sujet de l'Université Européenne.«, hier: S. 3.

¹⁹ Ebd.

man daher auch in der Öffentlichkeit die Position vertreten, dass die geplante Universität nicht streng auf den Nuklearbereich begrenzt werden sollte, sondern sich auch auf Fächer erstrecken sollte, deren Unterricht auf europäischer Ebene wünschenswert, wenn nicht gar notwendig erschien.

Mit diesem Vorwissen ging also die deutsche Delegation in die Diskussion bei der Tagung der Räte. Nachdem Armand den Wunsch geäußert hatte, in dieser Sitzung zunächst die Frage zu klären, welchen Charakter die geplante Anstalt haben sollte, bevor die Euratom-Kommission einen Vorschlag zum Universitätsprojekt erarbeiten würde, stellte zunächst die deutsche Delegation ihre Position vor. Vertreten wurde sie dabei von Alfred Müller-Armack, dem Staatssekretär für europäische Angelegenheiten. Auch er argumentierte vor allem mit der Entstehungsgeschichte des Projekts. Schon aus dem Memorandum, das von bundesdeutscher Seite in Messina vorgelegt worden war, seien die Pläne zur Schaffung einer Universität hervorgegangen. Leitend sei dabei der Gedanke gewesen, „dass die Integration nicht nur im wirtschaftlichen Bereich, sondern auch im geistigen Leben stattfinden müsse.“²⁰ Müller-Armack berichtete von einer allgemeinen Zustimmung zum Universitätsprojekt in Messina, die jedoch durch die vielen wirtschaftlichen Fragen überschattet worden sei. So habe man in den damaligen Verhandlungen das Projekt zunächst nicht weiterverfolgt, es aber auch nicht gänzlich aus den Augen verloren. Davon ausgehend zog Müller-Armack eine direkte Verbindung zum Euratom-Vertrag:

„Diese Gespräche hätten in Artikel 9 des Euratom-Vertrages ihren Niederschlag gefunden, der in Absatz 1 von einer Kernforschungsstelle spreche und in Absatz 2 – wenn auch ein wenig unvermittelt – feststelle, dass eine Anstalt im Range einer Universität gegründet werde [...].“²¹

Das Zitat aus dem Protokoll impliziert schon, was Müller-Armack dann auch anschließend explizit forderte: die Kernforschungsstelle und die Universität müssten getrennt betrachtet werden.

Doch Müller-Armacks Argumentation konzentrierte sich nicht nur auf den Entstehungskontext des Vertrages und die inhaltliche Auslegung. Er plädierte auch für den besonderen Nutzen einer Europäischen Universität für die Integration:

„In Anbetracht des Umstandes, dass bei der Gründung des Europa-Parlaments der Wille in der Errichtung einer politischen Integration wiederholt bestätigt worden sei, sollte die in besonderen Einrichtungen zu

²⁰ Protokoll Tagung der Räte, 20. Mai 1958, S. 4.

²¹ Ebd.

vollziehende geistige, kulturelle und wirtschaftsmässige Integration nach Ansicht von Herrn MUELLER-ARMACK nicht zurückstecken.“²²

Zustimmung erfuhr der deutsche Vorschlag von Enrico Medi, dem Vizepräsidenten der Euratom-Kommission. Medi unterstrich die Trennung beider im Euratom-Vertrag erwähnten Einrichtungen. In Absatz 1 gehe es um Schulen zur Ausbildung von Fachkräften auf dem Gebiet der Kernenergie. Absatz 2 hingegen „behandle also die Gründung einer Einrichtung, die weit über den Rahmen des Kerngebiets hinausgehen könne.“²³ Medi betonte aber auch den Nutzen einer Universität bezogen auf die Kernenergie. Mit Blick auf die rasante Entwicklung auf diesem Wissenschaftsgebiet, müsse es eine geeignete Ausbildungsstätte für Fachkräfte geben. Ein Fokus sollte dabei auf einem engen Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Praxis liegen.

Eine andere Position nahm Maurice Faure, Frankreichs Minister für die europäischen Institutionen, ein. Bezüglich der Kompetenz von Euratom müsste unterschieden werden zwischen der von Euratom finanzierten Kernforschungsstelle und dem Projekt der Universität:

„[...] andererseits den viel weiter gehenden Gedanken der Schaffung einer grossen europäischen Universität mit literarischer, soziologischer und wissenschaftlicher Bestimmung, deren Tätigkeit Studien-, Forschungs- und zugleich Lehraufgaben umfassen würde. Diese Universität würde nicht allein aus der europäischen Atomgemeinschaft hervorgehen, sondern gewissermassen [...] das Werk aller Europäischen Gemeinschaften sein.

Es handele sich also um eine neue Entscheidung, um eine Einrichtung, die durch einen neu aus dem Haushalt der Mitgliedsstaaten zu erhebenden Beitrag finanziert werden müsste.“²⁴

Faure plädierte dafür, die im Vertrag vorgesehenen Einrichtungen im Bereich der Kernforschung möglichst zügig zu errichten, hinsichtlich der Universität jedoch zunächst die vielen technischen Fragen zu klären. Er erklärte jedoch auch, dass es sich nicht um Probleme politischer Art handelte, da „alle Regierungen schon jetzt mit der Schaffung dieser Einrichtung grundsätzlich einverstanden sein dürften.“²⁵

Nun schaltete sich Walter Hallstein ein. Anders als Faure sieht er die Universität nicht als eine neue Entscheidung:

„Zu der ersten Frage, ob nämlich eine europäische Universität gegründet werden solle oder nicht, sei nach seiner Ansicht keine Entscheidung mehr erforderlich, weil der Vertrag selbst festlege, dass eine Anstalt

²² Ebd., S. 5.

²³ Ebd., S. 9.

²⁴ Ebd., S. 13.

²⁵ Ebd.

im Range einer Universität gegründet werde. Es könne sich also nur darum handeln, diese Vertragsbestimmung in die Tat umzusetzen.“²⁶

Hinsichtlich der Frage, ob es sich um eine Anstalt mit lediglich kernwissenschaftlichem Charakter oder um eine alle Disziplinen umfassende Universität handeln sollte, räumte Hallstein ein, dass der Euratom-Vertrag darüber keine Aussage trifft. Jedoch argumentiert auch er mit der Entstehungsgeschichte des Artikels:

„Herr HALLSTEIN unterstrich, dass sich die Verfasser der Verträge nach seiner Kenntnis während der Verhandlungen darüber einig gewesen seien, dass es sich bei der in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Anstalt im Range einer Universität auf jeden Fall nicht um eine auf Atomforschung begrenzte Einrichtung handele. Tatsächlich sei [...] bereits anlässlich der Konferenz von Messina die Gründung einer europäischen Universität als Universität im traditionellen Sinne ins Auge gefasst worden. Es sei jedoch offen geblieben, welchen Rahmen man dieser Universität geben wolle.“²⁷

Welchen „Rahmen“ die Universität bekommen sollte, wurde in der weiteren Diskussion nur in Ansätzen behandelt. Die deutsche Delegation hielt sich hier eher zurück. Während ihre Position zur Auslegung des Vertragstextes eindeutig war, ließ Müller-Armack die genaue Gestalt der Universität offen. Von deutscher Seite gebe es noch keine klare Vorstellung, wie genau die Universität aussehen sollte. Sinnvoll erschien es, die Universität auf Bereiche auszurichten, die im Bezug zur Europäischen Gemeinschaft stehen, z.B. „das internationale Recht, die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Probleme der Gemeinschaften“²⁸. Von deutscher Seite kam zudem der Hinweis, dass es auch möglich sei, nur Studierende aufzunehmen, die bereits ein Studium an einer nationalen Hochschule abgeschlossen haben.²⁹ Selbst, wenn man eine Volluniversität anstrebte, so müsste dennoch nicht sofort eine Universität mit allen Fakultäten entstehen.

Enrico Medi machte sich für ein umfangreiches Fächerspektrum stark. Neben technischen und naturwissenschaftlichen Fächern wie der Experimentalforschung, der Technologie, der Biologie, sollten auch solche Fächer eingeschlossen werden, „die wirtschaftliche, humane, soziale und politische Probleme usw. betreffen.“³⁰

Die anderen Vertreter der Mitgliedsstaaten reagierten insgesamt zustimmend auf das Projekt, wengleich noch einige technische Fragen zu klären seien und sie vor allem noch einmal Rücksprache mit ihren Regierungen halten müssten. Emmanuel Sassen von der Euratom-

²⁶ Ebd., S. 14.

²⁷ Ebd., S. 15.

²⁸ Ebd., S. 7.

²⁹ Ebd. In den bundesdeutschen Verhandlungen hatte man dies sogar favorisiert, der interne Arbeitstitel des Projekts lautete zeitweise „Europäische Hochschule für fortgeschrittene Studien“, siehe dazu Memorandum Hochschule für fortgeschrittene Studien, Mai 1958.

³⁰ Protokoll Tagung der Räte, 20. Mai 1958, S. 11.

Kommission fasste als Ergebnis der Diskussion zusammen, dass man eine Universität ins Auge nehmen werde, „die über die Kerngebiete hinausgehe“³¹. So wurde dann auch ein Beschluss verabschiedet:

„Die Räte und die beiden Kommissionen hatten einen ersten Meinungsaustausch über die Frage der Einrichtung einer europäischen Universität gemäss Artikel 9 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Aufgrund dieses Meinungsaustausches haben sie folgendes beschlossen:

1. Es soll eine europäische Universität als ständige autonome Einrichtung für Lehre und Forschung gegründet werden, in der Lehrer und Studenten vornehmlich aus den Ländern der Gemeinschaft zusammengeführt werden;
2. Die Räte bitten die Euratom-Kommission, den in Artikel 216 des Euratom-Vertrags vorgesehenen Vorschlag alsbald vorzulegen. Dieser Vorschlag wird anhand von Erörterungen eines aus Vertretern der sechs Regierungen, der beiden Kommissionen und der Hohen Behörde der EGKS bestehenden Ausschusses ausgearbeitet.“³²

Zur weiteren Ausarbeitung der Gestalt der Universität wurde entsprechend des Beschlusses eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Neben den von den Regierungen benannten Mitgliedern waren auch die Gemeinschaftsorgane mit je einem Vertreter beteiligt: Hallstein für die EWG-Kommission, Albert Coppé für die Hohe Behörde der EGKS und Paul De Groot für die Euratom-Kommission.

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe

In mehreren Sitzungen erarbeitete diese Arbeitsgruppe Vorschläge für die Umsetzung des Universitätsprojekts.³³ Die Positionen der jeweiligen Regierungen können vor allem durch Briefe und Memoranden, die der Arbeitsgruppe vorgelegt wurden, aufgezeigt werden. So schrieb etwa der niederländische Außenminister Joseph Luns, der während der Tagung der Räte immerhin mitgeteilt hatte, dass die niederländische Regierung der Universität „nicht feindlich gegenüberstehe“³⁴, im Juli einen Brief an Louis Armand und relativierte diese Position. Nach einem Gedankenaustausch im Kabinett sei die niederländische Regierung zu dem Ergebnis gekommen, dass sie sich lediglich für eine Anstalt auf dem Gebiet der Kernwissenschaften aussprechen könnte:

„Im Hinblick darauf, daß die Bestimmung über die Gründung einer Anstalt im Range einer Universität einen Bestandteil des Euratomvertrags bildet, sowie im Hinblick darauf, daß ihr Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Vertrages, soweit diese auf die Förderung von Forschung und Ausbildung auf dem Gebiete der Kernwissenschaften Bezug haben, unverkennbar ist, vertritt die niederländische

³¹ Ebd., S. 17.

³² Ebd., S. 18.

³³ BA-N 1266, 1330: »Bericht der Arbeitsgruppe für die Europäische Universität«, 18. Dezember 1958.

³⁴ Protokoll Tagung der Räte, 20. Mai 1958, S. 16.

Regierung die Auffassung, die Niederlande hätten durch den Beitritt zu dem Vertrag keine weitergehende Verpflichtung auf sich genommen als die zur Beteiligung an der Gründung einer Anstalt im Range einer Universität auf dem Gebiete der Kernwissenschaften“³⁵

Das belgische Memorandum plädierte nicht explizit aber zwischen den Zeilen recht deutlich dafür, statt einer Volluniversität eher ein Spezialinstitut für Universitätsabsolventen zu gründen.³⁶ Das sah man als sinnvoller an, da eine hohe Unterrichtsqualität auch entsprechend qualifizierte Studierende und Lehrende anlocken könnte, während gleichzeitig Äquivalenz- und Sprachenprobleme in den Hintergrund treten würden, wodurch das Projekt sich leichter verwirklichen ließe.

„Natürlich muss man beherzt, ja kühn an diese Sache herangehen; den Sinn für das richtige Mass darf man jedoch dabei nicht verlieren.

Wenn man bei einer solchen Sache improvisiert oder versucht, über das hinauszugehen, was sich vernünftigerweise verwirklichen lässt, läuft man Gefahr zu scheitern oder nur einen halben Erfolg zu erringen, und eine solche Möglichkeit muss von vornherein ausgeschaltet werden.“³⁷

Die luxemburgische Regierung wiederum teilte zwar die grundsätzliche Interpretation des Artikels 9, wie sie von der deutschen Delegation vorgebracht wurde, plädierte aber dafür, das Projekt auf eine breitere rechtliche Grundlage zu stellen. Das luxemburgische Memorandum fasst dafür den einstimmigen Beschluss aller Regierungen ins Auge.³⁸ Für die italienische Regierung schien hingegen der Ministerratsbeschluss vom 20. Mai eine ausreichende Grundlage zu bilden. Dem italienische Memorandum nach sei der Beschluss ein klares Signal, dass nicht an der engeren Auslegung des Vertrags festgehalten werde.³⁹

Eine radikal andere Position nahm die französische Regierung ein. Gemäß Artikel 9 des Euratom-Vertrags sollte eine „Zentralstelle für atomwissenschaftliche Ausbildung“⁴⁰ geschaffen werden. Die Errichtung einer Universität wurde kritisch bewertet, die Umsetzung würde zu lange dauern und der Erfolg wäre „sehr fraglich“⁴¹. Stattdessen sollten an den nationalen Universitäten Fachinstitute eingerichtet werden, deren jeweiliger Verwaltungsrat aus Vertretern der Länder der Gemeinschaft zusammengesetzt werden sollte. Die Mitgliedsländer würden Lehrende an die Institute für eine begrenzte Dauer entsenden. Das

³⁵ BA-N 1266, 214: »Brief Luns an Armand, Betr. Europäische Universität«, 22. Juli 1958, hier: S. 1–2.

³⁶ NA-N 1266, 1330: »Memorandum der belgischen Mitglieder der Arbeitsgruppe. Betr.: Europäische Universität«, 27. Oktober 1958.

³⁷ Ebd., S. 4.

³⁸ Vgl. BA-N 1266, 1330: »Aide-Memoire der Luxemburgischen Regierung zum Plan einer Europäischen Universität«, 30. Juli 1958, hier: S. 5.

³⁹ Vgl. BA-N 1266, 1771: »Memorandum der Italienischen Regierung betreffend die geplante Gruendung einer europaeischen Universitaet«, 03. Oktober 1958, hier: S. 1.

⁴⁰ BA-N 1266, 1330: »Brief Seydoux an de Groote«, 4. November 1958, hier: S. 1.

⁴¹ BA-N 1266, 1330: Gaston Berger, »Europäischer Rat für das Hochschulwesen«, hier: S. 2.

Studium an den Instituten sollte dann für Studierende aller Mitgliedsländer möglich sein. „Das Problem der Gleichwertigkeit der Diplome würde nicht bestehen, denn die nationalen Professoren könnten am Ende des Studienjahres sowohl die Grade ihrer Länder als auch die neuen europäischen Grade verleihen.“⁴²

Ein „Europäischer Rat für den Hochschulunterricht“ sollte als zentrale Stelle für die Koordinierung fungieren. Er würde die Tätigkeit der Institute koordinieren, darüber entscheiden in welcher Form neue Institute errichtet werden, die Beziehungen zwischen den Universitäten der Mitgliedsländer im Rahmen der Institute pflegen, an der Angleichung der Diplome mitwirken und gegebenenfalls ein „Programm für den Bau neuer Hochschulen“⁴³ bestimmen.

Die Besprechungen der Arbeitsgruppe waren die wichtigste Grundlage für die Vorschläge, welche die Euratom-Kommission zum Ende des Jahres 1958 vorlegte. Die Vorschläge orientieren sich insgesamt stark an der deutschen und italienischen Position. Die zu gründende Universität solle sich nicht auf die Kernwissenschaften beschränken. Die Formulierung des Euratom-Vertrags wird in den Vorschlägen als Zustimmung zu einer allgemeinen Universität gelesen, erkennbar an dem Hinweis auf ein „studium generale“ im folgenden Abschnitt:

„Der Ausdruck „Im Range einer Universität“ bezieht sich offenbar mehr auf das Wesen des in den Universitäten verwirklichten „studium generale“ als auf die hohe Qualität des Unterrichts an der neuen Anstalt, denn diese hohe Qualität ist kein Monopol der Universitäten.“⁴⁴

Der Text greift auch die in der Tagung der Räte von Armand aufgeworfene Frage nach der Zuständigkeit der Euratom-Kommission auf. Zwar konzentrierte sich die Ausrichtung der Europäischen Atomgemeinschaft naturgemäß auf die Kernwissenschaften, doch „da die Zuständigkeit dieser Anstalt sich ja nicht auf die blossen Kernwissenschaften beschränken soll“, falle Euratom der Aufbau „einer vollständigen Hochschule“⁴⁵ zu. Für die zu gründende Anstalt werden drei Charakteristika festgelegt: Erstens, die Anstalt solle Rechtspersönlichkeit besitzen. Zweitens, sie solle akademische Autonomie genießen. Drittens, sie solle als „europäische Universität“ bezeichnet werden.

Der Aufbau der Einrichtung solle stufenweise erfolgen aber mit dem Ziel eine allgemeine Universität zu schaffen. Im ersten Teilabschnitt solle eine naturwissenschaftliche Fakultät

⁴² Ebd., S. 4.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ BA-N 1266, 1330: Euratom-Kommission, »Vorschlaege fuer die Gruendung einer Anstalt im Range einer Universitaet«, 19. Dezember 1958, hier: S. 3.

⁴⁵ Ebd.

geschaffen werden mit besonderer Ausrichtung auf die Kernwissenschaften. Sie solle Studierenden offenstehen, die schon etwas weiter fortgeschritten sind im Studium („die propädeutische Ausbildung“ schon beendet haben). In Grundzügen sollen auch schon weitere Fakultäten geschaffen werden; für Rechts- und Staatswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Philosophie sowie Philologie. In diesen Fakultäten sollten zunächst nur Studierende aufgenommen werden, die bereits einen Universitätsabschluss haben.

Die weitere Entwicklung des Projektes

Die Mitgliedsländer reagierten eher zurückhaltend auf die Vorschläge der Kommission, stimmten dem Projekt aber zunächst zu. Ein Interimsausschuss wurde gebildet, um die Einzelheiten auszuarbeiten.⁴⁶ Das Europäische Parlament unterstützte das Universitätsprojekt im Mai 1959 durch eine Entschließung.⁴⁷ Zur gleichen Zeit war jedoch auch der Widerstand der nationalen Hochschulen gegen das Projekt stärker geworden. Besonders die deutschen Universitätsvertreter stellten sich gegen die Pläne.⁴⁸

Der Bericht des Interimsausschusses von April 1960 fasste eine Universität mit sechs Abteilungen ins Auge, nämlich 1. Rechtswissenschaften, 2. Wirtschaftswissenschaften, 3. Sozial- und Staatswissenschaften, 4. Geschichte und Kulturgeschichte, 5. Mathematik und 6. Physik. Eine deutlich erkennbare Abwendung von den Kernwissenschaften zugunsten der Geisteswissenschaften. Das Studium an der Universität sollte nur fortgeschrittenen Studierenden offenstehen. Insgesamt wurde damit der Weg der Volluniversität verlassen.⁴⁹

Schwierigkeiten machte schließlich besonders die Frage, auf welche Art und Weise die Universität rechtlich gegründet werden sollte. Von bundesdeutscher Seite bestand man lange auf eine Gründung im Rahmen des Euratom-Vertrages.⁵⁰ Die Niederlande hingegen wollten genau dies vermeiden, da die Universität auch anderen Ländern außerhalb der „Sechs“ offenstehen sollte. Sie plädierten daher für die Gründung durch ein Übereinkommen der Mitgliedsländer, außerhalb des Euratom-Vertrages.⁵¹ Von französischer Seite erschien beides unerwünscht. Die Gründung über den Euratom-Vertrag barg die Gefahr zu viel Macht an die

⁴⁶ Vgl. Jean-Marie Palayret, *Eine Universität für Europa. Die Vorgeschichte des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz (1948-1976)*, Rom, Florenz 1996, S. 67.

⁴⁷ BA-N 1266, 1771: Europäisches Parlament, »Entschiessung betreffend die Gründung einer Europäischen Universität«, 14. Mai 1958.

⁴⁸ Vgl. hierzu Lars Lehmann, »The controversy surrounding the idea of a European supranational university«, in: Lennaert van Heumen / Mechthild Roos (Hrsg.), *The informal construction of Europe*, London/New York/London 2020, S. 75–91.

⁴⁹ Vgl. Palayret, *Eine Universität für Europa. Die Vorgeschichte des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz (1948-1976)*, S. 83–86.

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 98–99.

⁵¹ Vgl. ebd., S. 99.

Gemeinschaftsorgane zu übertragen. Gleichzeitig wollte man die Universität lieber auf den Rahmen der Sechs beschränken, statt sie für weitere Länder zu öffnen.⁵² Eine Entscheidung brachte schließlich die Konferenz der Staats- und Regierungschefs im Juli 1961 in Bonn. Allerdings stellte diese Entscheidung auch eine erhebliche Zäsur dar – mit der Bonner Erklärung wurde das Universitätsprojekt aus dem supranationalen Rahmen gelöst, beschlossen wurde „die Gründung einer Europäischen Universität in Florenz, durch Italien, an deren geistigem Leben und an deren Finanzierung die sechs Regierungen sich beteiligen“⁵³.

Auch die Übergabe des Projektes an Italien führte jedoch nicht zu einer baldigen Gründung der Universität. Die Verhandlungen dazu kamen wie auch zuvor immer wieder ins Stocken. Die *Krise des leeren Stuhls* verstärkte die Problematik noch weiter.⁵⁴ In der Folge zog letztlich dann auch Walter Hallstein seinen Hut und schied aus der EWG-Kommission aus, wodurch er das Universitätsprojekt, das er in Messina angestoßen hatte, nicht mehr zur Verwirklichung begleiten konnte. Die von Italien angestoßenen Konferenzen in Florenz und Rom 1970/71 führten schließlich zu einer Einigung der Regierungen zum Universitätsprojekt und eine Rückführung des Projekts auf die überstaatliche Ebene⁵⁵. Im April 1972 wurde das Übereinkommen über die Gründung des „Europäischen Hochschulinstituts“ (auch European University Institute, kurz EUI) in Florenz unterzeichnet.⁵⁶ 1976 wurde es eröffnet und besteht bis heute. Die von Hallstein einst ins Auge genommene Volluniversität ist es jedoch nicht geworden. Das EUI konzentriert sich auf die Ausbildung von Doktoranden in den Wirtschafts-, Geschichts-, Rechts-, Politik- und Sozialwissenschaften.

⁵² Vgl.ebd., S. 101.

⁵³ Universitätsarchiv Mainz, Handakten Horst Falke (NL 08), Band 4: »Erklärung der Staats- bzw. Regierungschefs zur kulturellen Zusammenarbeit der Sechs«, 18. Juli 1961.

⁵⁴ Im März 1965 unterbreitete die EWG-Kommission einen Vorschlag über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Zuvor waren GAP und EWG über nationale Beiträge finanziert worden. Nun sollte die Finanzierung über den Haushalt der Gemeinschaften erfolgen. Der Vorschlag der Kommission beinhaltete allerdings auch eine institutionelle Stärkung der supranationalen Organe der Gemeinschaft. Zusätzliche Brisanz erhielt der Vorschlag zudem dadurch, dass Kommissionspräsident Hallstein den Vorschlag nicht zuerst dem Ministerrat, sondern der Parlamentarischen Versammlung (also dem supranationalen, nicht dem intergouvernementalen Organ) vorlegte. Frankreich reagierte mit der „Politik des leeren Stuhls“, d.h. zwischen Juli 1965 und Januar 1966 nahmen die französischen Vertreter nicht mehr an den Sitzungen des Ministerrats und des Ausschusses der Ständigen Vertreter teil.

⁵⁵ Das Institut wurde nicht als Landesuniversität Italiens gegründet, sondern wurde gemäß Artikel 1 des Übereinkommens zur Gründung von den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft gemeinsam errichtet, vgl. Europäisches Hochschulinstitut. *Übereinkommen über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts*, <https://www.eui.eu/Documents/AboutEUI/Convention/German.pdf>, Stand: 25.02.2021.

⁵⁶ Vgl.Palayret, Eine Universität für Europa. Die Vorgeschichte des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz (1948-1976), S. 178–179.

Interpretation & Fazit

Das Protokoll der Tagung der Räte ermöglicht die Untersuchung der Integrationsbemühungen einzelner Akteure am konkreten Beispiel der je unterschiedlichen Interpretationen des Euratom-Vertrags. Die französische Ablehnung der vor allem von der deutschen Delegation verfochtene Interpretation des Vertrags zur Schaffung einer vollwertigen Universität zeigt die unterschiedliche Einstellung besonders dieser beiden Parteien zur Integration insgesamt.

Müller-Armack verwies bei der Darstellung der bundesdeutschen Position darauf, „dass bei der Gründung des Europa-Parlaments der Wille in der Errichtung einer politischen Integration wiederholt bestätigt worden sei“ und die „geistige, kulturelle und wirtschaftsmässige Integration“⁵⁷ dahinter nicht zurückstecken dürfe. Tatsächlich fand sich die politische Integration, also die Zusammenarbeit der Staaten auf allen politischen Feldern, als Fernziel schon im Memorandum der Bundesregierung in Messina:

„Die Bundesregierung ist – in Übereinstimmung mit anderen Partnerländern der Montangemeinschaft – der Überzeugung, dass der Zeitpunkt gekommen ist, eine weitere Etappe auf dem Weg zur Errichtung eines politisch und wirtschaftlich geeinten Europa in Angriff zu nehmen.“⁵⁸

Vorherige Initiativen zu einer politischen Integration waren eher erfolglos geblieben. Der Europarat etwa bildete aufgrund britischer Einwände letztlich eine bloß intergouvernementale⁵⁹ Zusammenarbeit der Staaten, mit zu wenigen Kompetenzen um eine „politische Autorität“ zu entfalten.⁶⁰ Das Scheitern der EVG machte deutlich, dass gerade die Verteidigungspolitik ein sensibles Feld war. Deutlich leichter gelang die Integration auf dem Gebiet der Wirtschaft. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) hatte den Beginn einer supranationalen Zusammenarbeit der Staaten markiert.⁶¹ Im Falle der EGKS war diese Zusammenarbeit jedoch auf einen bestimmten Wirtschaftszweig⁶² begrenzt, vergemeinschaftet wurde eben nur der Markt für Kohle und Stahl. „Die EWG zielte hingegen in *allen* Sektoren der Wirtschaft auf eine Integration der Märkte und der Wirtschaftspolitik.“⁶³

Walter Hallstein hatte hier eine eindeutige Position: Lange vor seinem Amtsantritt als erster Präsident der EWG-Kommission bekannte er sich zu dem Ziel, die zunächst partielle

⁵⁷ Protokoll Tagung der Räte, 20. Mai 1958, S. 5.

⁵⁸ Memorandum der Bundesregierung, 27. Mai 1955, hier: S. 1.

⁵⁹ Die intergouvernementale Zusammenarbeit ist dadurch gekennzeichnet, dass die Staaten ihre Souveränität behalten und nach dem Einstimmigkeitsprinzip Entscheidungen treffen.

⁶⁰ Gabriele Clemens / Alexander Reinfeldt / Gerhard Wille. *Geschichte der europäischen Integration. Ein Lehrbuch*, Paderborn 2008, S. 87.

⁶¹ Vgl. ebd., S. 96 Supranationalität bedeutet, dass die Mitgliedsstaaten ihre Souveränität teilweise an eine übergeordnete Institution übertragen.

⁶² Man spricht auch von einer sektoralen Integration.

⁶³ Clemens / Reinfeldt / Wille, *Geschichte der europäischen Integration*, S. 265.

Zusammenarbeit auf klar umrissenen wirtschaftlichen Gebieten weiterzuentwickeln zu einer politischen Gemeinschaft.⁶⁴ Er setzte auf einen „spill-over“ Effekt, d.h. dass sich aus der Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten in einem Bereich zwangsläufig die Notwendigkeit zur Kooperation in angrenzenden Bereichen ergebe, wodurch sich die Integration stetig ausdehne.⁶⁵ Als EWG-Kommissionspräsident hat er natürlich später dann ein besonderes Interesse an der Stärkung der supranationalen Organe. Als übergeordnetes Ziel formulierte Hallstein auch nach seiner Amtszeit noch die Schaffung eines (föderalen⁶⁶) europäischen Bundesstaates.⁶⁷ Dass hierfür ein System politischer Verträge nicht ausreichen würde, war ihm dabei schon früh bewusst:

„Ja, auch der Gedanke einer Europäischen Kohle- und Stahlgemeinschaft, einer Europäischen Atomgemeinschaft und einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft würde nie gefaßt worden sein, wenn nicht in einer tieferen Schicht des europäischen Bewußtseins Bedingungen vorhanden gewesen wären, die solche Lösungen ermöglichen, ja, die auf sie hindrängen. Diesen Bedingungen aber nähern wir uns nur, die stärksten und zwingendsten Motive unseres Handelns legen wir nur bloß, wenn wir alle Geschehnisse der europäischen Politik, alles Handeln, alle Widerstände, auf die dieses Handeln stößt, und alle Möglichkeiten, sie zu überwinden, im Zusammenhang der kulturellen, der kulturgeschichtlichen Lage des gegenwärtigen Europa sehen.“⁶⁸

Für Hallstein verband sich dementsprechend das Universitätsprojekt auch mit dem Aspekt einer „europäischen Identität“. Darin wiederum – das zeigt das Zitat – sah er einen Antrieb für die Integration. Bei der Tagung der Räte vertrat er die Meinung, dass es das Ziel der Anstalt sei, „dem europäischen Gedanken auch in der europäischen Universitätsorganisation einen festen Platz einzuräumen.“⁶⁹ Genau dies spricht dann auch gegen eine nur kernwissenschaftliche Einrichtung.

⁶⁴ Vgl. Piel, Walter Hallstein (1901-1982). Leben und Wirken eines Juristen und Europäers der ersten Stunde, S. 10–11.

⁶⁵ Der Spill-Over Effekt findet sich vor allem bei der Neofunktionalistischen Integrationstheorie nach Ernst B. Haas. Der Neofunktionalismus war besonders in den 1950er Jahren ein populärer Ansatz zur Erklärung der Europäischen Integration. Der Neofunktionalismus lässt sich knapp mit der Formel „form follows function“ beschreiben. Die gemeinschaftliche (politische) Zusammenarbeit richtet sich nach ihrer jeweiligen Funktion. Die Neofunktionalistische Theorie verlor als Erklärungsansatz in den 1960er Jahren an Bedeutung, da die „spill-over“ Effekte in den angesichts der immer wieder ins Stocken geratenen Integrationsbemühungen ausblieben. Zu den Integrationstheorien vgl. auch Hans-Jürgen Bieling / Marika Lerch (Hrsg.). *Theorien der europäischen Integration*, Wiesbaden 2012.

⁶⁶ Wichtig ist hierbei der Hinweis, dass es für den Föderalismus charakteristisch ist, dass sich die einzelnen Glieder zwar zu einem Ganzen verbinden, dass diese aber gleichzeitig eigene Zuständigkeiten behalten. Vgl. Clemens / Reinfeldt / Wille, *Geschichte der europäischen Integration*, S. 307.

⁶⁷ Walter Hallstein. *Der unvollendete Bundesstaat. Europäische Erfahrungen und Erkenntnisse*, Düsseldorf u.a. 1969.

⁶⁸ Walter Hallstein, »Einheit der europäischen Kultur und Politik der Einigung Europas, Europäische Kulturstiftung, Mailand 13. Dezember 1958«, in: Thomas Oppermann (Hrsg.), *Europäische Reden*, Stuttgart 1979, S. 92–102, hier: S. 93.

⁶⁹ Protokoll Tagung der Räte, 20. Mai 1958, S. 15.

In Frankreich hingegen betrachtete man die Idee eines gemeinsamen Marktes insgesamt mit Skepsis. Während der Verhandlungen zur EWG hatten die französischen Verhandlungspartner darauf bestanden, den Einfluss der Mitgliedsstaaten zu stärken, weshalb der Rat zum Entscheidungsorgan wurde, während in der EGKS die Entscheidungsbefugnis bei der Hohen Behörde, also dem Äquivalent zur Kommission, lag. Das supranationale Element wurde also in Organisation der EWG zugunsten des intergouvernementalen geschwächt.⁷⁰ Besonders Charles de Gaulle strebte eine Stärkung der Nationalstaaten und eine intergouvernementale Zusammenarbeit an und lehnte die supranationalen Gemeinschaftsorgane eher ab. Die französischen Fouchet-Pläne der Jahre 1961/62 fassten dann auch eine politische Union ins Auge, in deren Rahmen die Gemeinschaftsorgane nur noch für technische Fragen zuständig sein sollten, während die politischen Entscheidungen über intergouvernementale Zusammenarbeit getroffen werden sollten.⁷¹

Auch bezogen auf das Universitätsprojekt zeigt sich die französische Ablehnung der Supranationalität. Wenn Maurice Faure während der Tagung der Räte darauf besteht, dass es sich bei der Universität um ein eigenes Projekt handelt, dass anders als die Kernforschungsstelle nicht durch den Euratom-Vertrag begründet sei, so zeigt dies, dass Frankreich schon in dieser Frühphase der Verhandlungen über das Universitätsprojekt bemüht war, die Universität auf die Ebene der Mitgliedstaaten zu ziehen (bei Faure zeigt sich dies über den Aspekt der Finanzierung über den Haushalt der Mitgliedsstaaten), statt sie unter der Schirmherrschaft von Euratom zu belassen. Also wieder eher der intergouvernementale Weg, als der supranationale.

Für Frankreich war es zudem wichtig, keinen Präzedenzfall dafür zu schaffen, dass die europäischen Verträge auf andere Politikbereiche ausgeweitet werden.⁷² Auch davon zeugt das Festhalten der Franzosen an der kernwissenschaftlichen Ausrichtung der im Euratom-Vertrag verankerten Anstalt und der französische Vorschlag statt einer Universität lieber auf die europäische Zusammenarbeit von Forschungsinstituten der nationalen Universitäten zu setzen und diese Zusammenarbeit durch einen Rat für den Hochschulunterricht koordinieren zu lassen.

Während besonders die Benelux Staaten ein Interesse daran hatten, Großbritannien an der europäischen Integration zu beteiligen, da sie eine Vormachtstellung Deutschlands und

⁷⁰ Vgl. Clemens / Reinfeldt / Wille, Geschichte der europäischen Integration, S. 132.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 155–161.

⁷² Vgl. Palayret, Eine Universität für Europa. Die Vorgeschichte des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz (1948-1976), S. 73.

Frankreichs verhindern wollten⁷³, und sich dies auch darin zeigte, dass von diesen Ländern stets die Beteiligung anderer europäischer Staaten am Universitätsprojekt als Option offen bleiben sollte⁷⁴, hatte Frankreich im Gegenzug wenig Interesse an einer britischen Beteiligung, eben weil man seine eigene Machtposition innerhalb der Gemeinschaft nicht schwächen wollte.⁷⁵ Die Beitrittsgesuche Großbritanniens scheiterten daher auch vor allem an Frankreich. Der Wunsch Frankreichs, auch die Universität im Rahmen der Sechs zu belassen und sie nicht für weitere Staaten zu öffnen, könnte in diesem Sinne als Zeichen dafür gelesen werden, dass die französische Regierung auch in einem kleinen Bereich der Integration keine Zugeständnisse hinsichtlich einer Öffnung der Gemeinschaft machen wollte.

Selbst in der Bewertung des Nutzens der Universität für die europäische Identität lässt sich die französische Ablehnung der Supranationalität aufzeigen. In einer Rede legte Hallstein 1958 dar, warum seiner Einschätzung nach Austauschprogramme und vergleichbare Projekte nicht ausreichen:

„Es ist ein anderes, ob Studenten aus diesen sechs Nationen zusammenleben an einer Universität, die für jeden eine heimische Universität ist, oder ob sie als Gäste und damit doch als Fremde – bei aller Freundlichkeit des Gastlandes – an einer Universität leben, die die nationale Farbe – nicht in irgendeinem vorgefaßten Sinn, aber doch in einem ausgeprägten Sinn – des Landes hat, das diese Universität hervorgebracht hat.“⁷⁶

Austauschprogramme und auch europäische Institute an Universitäten blieben also immer gewissermaßen im nationalstaatlichen Rahmen. Eine genuin europäische Universität hingegen wäre letztlich ein Ort, an dem der Nationalstaat ‚verlassen‘ wird.

Im französischen Memorandum wird eine sehr gegensätzliche Position vertreten:

„Wir glauben nicht, dass ein echtes europäisches Bildungswesen durch einfache geographische Zusammenfassung der jungen Leute geschaffen wird. Die Länder der Gemeinschaft werden nicht dadurch europäisch, dass ein paar hundert ihrer weniger begabten Studierenden ein oder zwei Jahre lang in einer künstlichen Atmosphäre eines abstrakten Europa leben. Ein wahres europäisches Bildungswesen wird dagegen erreicht, wenn man den jungen Menschen die Möglichkeit gibt, das wirkliche, lebendige Europa zu entdecken, indem sie [...] an einem europäischen Gemeinschaftsleben an einer grossen Universität ausserhalb ihres Herkunftslandes teilnehmen.“⁷⁷

Keinesfalls sollte also eine Zusammenlegung stattfinden. Das „wirkliche, lebendige Europa“ könnte nur innerhalb der Nationalstaaten erfahren werden.

⁷³ Vgl. Clemens / Reinfeldt / Wille, Geschichte der europäischen Integration, S. 160.

⁷⁴ Siehe beispielsweise das luxemburgische Memorandum, vgl. Aide-Memoire der Luxemburgischen Regierung, 30. Juli 1958.

⁷⁵ Vgl. Clemens / Reinfeldt / Wille, Geschichte der europäischen Integration, S. 162.

⁷⁶ Hallstein, Die Europäische Universität, S. 69.

⁷⁷ Berger, Europäischer Rat für das Hochschulwesen, S. 3.

Letztlich wurde die Gründung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz nicht im Rahmen der Römischen Verträge umgesetzt, sondern das EUI wurde von den Mitgliedsstaaten zusammen errichtet. Im Prinzip hat sich also der französische Ansatz durchgesetzt, man könnte eher von einer intergouvernementalen als von einer supranationalen Umsetzung sprechen. Da es sich zudem nicht um eine Volluniversität handelt, lediglich Doktorand:innen aufgenommen werden, und das Institut mit weniger als tausend Studierenden recht klein ist, fällt seine Wirkungskraft sicherlich kleiner aus als ursprünglich von Hallstein angestrebt. Andererseits zeigt gerade der Vergleich mit der eingangs erwähnte Initiative Macrons, dass die Schaffung des Hochschulinstituts durchaus eine besondere Leistung der beteiligten Staaten darstellt.

Dem Vorschlag Macrons hat sich die EU-Kommission tatsächlich angenommen. Mit der Initiative „Europäische Hochschulen“ soll bis 2024 ein Netzwerk aus Hochschulen geschaffen werden, deren Studierende und Mitarbeiter:innen innerhalb des Partnernetzwerks eine möglichst nahtlose Mobilität genießen. Im Jahr 2019 wurden 17 Hochschulen ausgewählt, 2020 kamen weitere 24 „Europäischen Hochschulen“ hinzu. Durchschnittlich sieben Hochschulen werden dabei zu „transnationalen Allianzen“ zusammengefasst. Für einen Zeitraum von drei Jahren kann jede Allianz bis zu 7 Mio. Euro erhalten (im Rahmen der Programme Erasmus+ und Horizont 2020).⁷⁸ Wenngleich 41 Europäische Hochschulen angesichts der 20 von Macron geforderten – zudem drei Jahre vor Ablauf der Frist – auf den ersten Blick beeindrucken, so kann es doch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um etwas handelt, das bereits bestehenden Universitäten übergestülpt wurde, nicht um Neugründungen Europäischer Universitäten. Letztlich ist dies eher vergleichbar mit einem Austauschprogramm der nationalen Universitäten. Das EUI ist aber tatsächlich eine Institution im Hochschulbereich, die von den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft gemeinsam errichtet wurde, also eine wirklich *europäische* Einrichtung.

⁷⁸ Vgl. hierzu die Pressemitteilung der EU-Kommission, online abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1264, Stand: 08.03.2021.